

Fortbildungsordnung i.d.F. 21.11.2015 (FBO Berlin)	Musterfortbildungsordnung (MO) vom 21.4.2018	Novellierung FBO Berlin: DV 23. November 2019 (Gendern nur im Änderungsbefehl und in der endgültigen Textfassung)
<u>Inhaltsverzeichnis zur Information:</u> §1 Fortbildungspflicht §2 Fortbildungsziele §3 Fortbildungsinhalte §4 Zuständigkeit §5 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstalter §6 Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung §7 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen §8 Fortbildungsbescheinigung, Punktekonto und Fortbildungszertifikat §9 Inkrafttreten Anlagen: Anlage 1: Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen Anlage 2: Anforderungskriterien Referenten und Supervisoren Anlage 3: Prozedere der Zertifizierung Anlage 4: Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung (Kategorie D)	<u>Inhaltsverzeichnis zur Information:</u> §1 Fortbildungsziele §2 Fortbildungsinhalte §3 Fortbildungsarten §4 Begriffsbestimmungen: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen §5 Zuständigkeit §6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen §7 (weggefallen) §8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltern §9 Fortbildungszertifikat Anlagen: Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertungen Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisoren/innen Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D, I und K)	<u>Inhaltsverzeichnis zur Information:</u> §1 Fortbildungspflicht §2 Fortbildungsziele §3 Fortbildungsinhalte §4 Zuständigkeit §5 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstalter §6 Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung §7 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen §8 Fortbildungsbescheinigung, Punktekonto und Fortbildungszertifikat §9 Inkrafttreten Anlagen: Anlage 1: Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen Anlage 2: Anforderungskriterien Referenten und Supervisoren Anlage 3: Prozedere der Zertifizierung Anlage 4: Zertifizierung von strukturierter Interaktiver Fortbildung (Kategorie D) Anlage 5: Tabelle 1

§1 Fortbildungspflicht		§1 Fortbildungspflicht
Mit der Approbation sind alle Berufsangehörigen aufgrund des Berliner Kammergesetzes und der Berufsordnung zur Fortbildung verpflichtet.	Nicht vorhanden	Mit der Approbation sind alle Berufsangehörigen aufgrund §7 Abs.1 Nr.4 Berliner Heilberufekammergesetz und der Berufsordnung zur Fortbildung verpflichtet.
§2 Fortbildungsziele		§2 Fortbildungsziele
(1) Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.	Gleicher Wortlaut in der Musterordnung Fundstelle Musterordnung: §1 Abs.1, aber Ergänzung von Satz 1: zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung	(1)Die Fortbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dient der Erhaltung, Aktualisierung und Entwicklung der fachlichen Kompetenz durch berufsbegleitende Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung zur Gewährleistung einer hochwertigen Patientenversorgung . Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.
(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.	Gleicher Wortlaut in der Musterordnung Fundstelle Musterordnung: §1 Abs.2	(2)Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.
(3) Besondere Bedeutung hat eine	Gleicher Wortlaut in der Musterordnung	

kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.	Fundstelle Musterordnung: §1 Abs.3	(3) Besondere Bedeutung hat eine kontinuierliche, berufsbegleitende Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit.
(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.	Gleicher Wortlaut (gegendert) in der Musterordnung Fundstelle Musterordnung: §1 Abs.4	(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.
(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.	Gleicher Wortlaut in der Musterordnung Fundstelle Musterordnung: §1 Abs.5	(5) Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.
§3 Fortbildungsinhalte		§3 Fortbildungsinhalte
(1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.	Gleicher Wortlaut in der Musterordnung Fundstelle Musterordnung: §2	(1) Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.
(2) Die Fortbildungsinhalte müssen den	Nicht vorhanden	(2) Die Fortbildungsinhalte müssen den

ethischen Erfordernissen der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer im Land Berlin entsprechen.		ethischen Erfordernissen der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Berlin entsprechen.
§4 Zuständigkeit	§5 Zuständigkeit	§4 Zuständigkeit
Für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Land Berlin und deren Bewertung mit Punkten sowie die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern mit Sitz in Berlin ist die Psychotherapeutenkammer Berlin zuständig. Hat eine andere Heilberufskammer eine psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltung bereits zertifiziert, wird diese Anerkennung von der Psychotherapeutenkammer Berlin übernommen, sofern sie den Standards der Berliner Psychotherapeutenkammer bzw. der Bundespsychotherapeutenkammer entspricht.	Für die Anerkennung und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Land die Veranstaltung stattfindet. Bei Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien D und I ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Bundesland der Anbieter seinen Sitz hat. (Fundstelle Musterordnung: §5)	(1) Für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen im Land Berlin und deren Bewertung mit Punkten sowie die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern mit Sitz in Berlin ist die Psychotherapeutenkammer Berlin zuständig. Bei Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien D gemäß Anlage 4 ist die Landespsychotherapeutenkammer zuständig, in deren Bundesland der Anbieter seinen Sitz hat. (2) Hat eine andere Heilberufskammer eine psychotherapierrelevante Fortbildungsveranstaltung bereits zertifiziert, wird diese Anerkennung von der Psychotherapeutenkammer Berlin übernommen, sofern sie den Standards der Berliner Psychotherapeutenkammer entspricht.
§ 5 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern	§8 Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen Und Fortbildungsveranstaltern	§ 5 Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen und Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern
(1) Die Zertifizierung der Veranstaltung wird auf Antrag vor ihrer Durchführung erteilt, sofern	(1) Fortbildungsveranstaltungen können vor ihrer Durchführung auf Antrag von der	(1) Die Zertifizierung der Veranstaltung wird auf Antrag vor ihrer Durchführung

dabei die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Zertifizierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Zertifizierung durch die Landespsychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.	Landespsychotherapeutenkammer akkreditiert werden, sofern dabei die Anforderungen der Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Akkreditierung durch die Landespsychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen. (Fundstelle Musterordnung: §8 Abs.1)	erteilt, sofern dabei die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung erfüllt werden. Mit der Zertifizierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Fortbildungsveranstaltung mit Fortbildungspunkten. Der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt, auf die Zertifizierung durch die Landespsychotherapeutenkammer öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.
(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.	Gleicher Wortlaut in der Musterordnung Fundstelle Musterordnung: §8 Abs.2	(2) Auf Antrag können auch Fortbildungsveranstalter zeitlich befristet akkreditiert werden, sofern sie die Gewähr dafür bieten, dass unter ihrer Trägerschaft Fortbildungsinhalte, Art der Durchführung, durchführende Personen und die eingesetzten Evaluationsmethoden den Anforderungen der Fortbildungsordnung entsprechen. Akkreditierte Fortbildungsveranstalter sind berechtigt, auf die Akkreditierung öffentlich hinzuweisen und mit Fortbildungspunkten bewertete Teilnahmebescheinigungen auszustellen.
(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Psychotherapeutenkammer Berlin Durchführungsbestimmungen. Eine Akkreditierung erfolgt erst nach Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen.	(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Landespsychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen. (Fundstelle Musterordnung: §8 Abs.3)	(3) Über das Akkreditierungsverfahren erlässt die Psychotherapeutenkammer Berlin Durchführungsbestimmungen. Eine Akkreditierung erfolgt erst nach Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen.

(4) Die Psychotherapeutenkammer Berlin behält sich eine Überprüfung der Zertifizierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen bzw. der Akkreditierung des Fortbildungsveranstalters vor. Zu diesem Zweck kann sie u.a. kostenlos stichprobenartig an einzelnen, durch sie zertifizierten Veranstaltungen teilnehmen.	(4) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Akkreditierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltung bzw. des Fortbildungsveranstalters vor. (Fundstelle Musterordnung: §8 Abs.4 S.1)	(4) Die Psychotherapeutenkammer Berlin behält sich eine Überprüfung der Zertifizierung der einzelnen Fortbildungsveranstaltungen beziehungsweise der Akkreditierung des Fortbildungsveranstalters vor. Zu diesem Zweck kann sie unter anderem kostenlos stichprobenartig an einzelnen, durch sie zertifizierten Veranstaltungen teilnehmen.
(5) Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Zertifizierung und Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.	(5) Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören. (Fundstelle Musterordnung: §8 Abs.4 S.2)	(5) Werden bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen erhebliche Abweichungen von den Anforderungen der Fortbildungsordnung festgestellt, kann die Zertifizierung und Akkreditierung widerrufen werden. Der für die Fortbildungsveranstaltung Verantwortliche ist vorher zu hören.
(6) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht zertifiziert, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.	(6) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.7)	(6) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht zertifiziert, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand.
(7) Näheres zum Prozedere ergibt sich aus Anlage 3.	Nicht vorhanden	(7) Näheres zum Prozedere ergibt sich aus Anlage 3.
§ 6 Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung	§ 3 Fortbildungsarten	§ 6 Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

(1) Die Fortbildungsveranstaltung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet.	(3) Die Fortbildungsveranstaltung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. Die Bewertung der Fortbildung ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt. (Fundstelle Musterordnung §3 Abs.3)	(1) Die Fortbildungsveranstaltung wird mit Punkten bewertet. Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet.
---	--	---

(2) Die Kategorien und zu erzielenden Punkte ergeben sich aus nachfolgender Tabelle: Tabelle 1 [...]	(1) Alle Kammermitglieder haben die Möglichkeit, entsprechend der eigenen Berufssituation Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungstypen findet man in Anlage 1): I. Theorie Zum Beispiel: - Tagungen - Vorträge - Seminare - Online-Fortbildungsbeiträge mit Lernerfolgskontrolle - Autorenschaft II. Praktisch-klinische Tätigkeit Zum Beispiel: - Hospitationen - Fallkonferenzen III. Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit Zum Beispiel: - Qualitätszirkel - Supervision - Intervention - Selbsterfahrung (Fundstelle Musterordnung: §3 Abs.1)	(2) Die Kategorien und zu erzielenden Punkte ergeben sich aus Anlage 5.
Nicht vorhanden	(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden. (Fundstelle Musterordnung: §3 Abs.2)	
	§6 Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen	§ 7 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

§ 7 Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen		
(1) Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende inhaltliche Kriterien erfüllen, um zertifiziert werden zu können: • Wissenschaftlichkeit der Inhalte (siehe Anlage 1) • Anwendbarkeit auf die berufliche Praxis • Qualifikation der Referenten und Supervisoren (siehe Anlage 2) • Qualität der eingesetzten Fortbildungsmethoden • Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges	(1) Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn • die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind • die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen • die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden • sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientieren und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offengelegt werden • die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist • die Qualifikation der Referentinnen/Referenten und Supervisorinnen/Supervisoren bestimmten Anforderungskriterien entspricht (Anlage 2). (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.1)	Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen kann nur erfolgen, wenn (1) die Fortbildungsinhalte auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und auf die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet sind (2) die Fortbildungsinhalte dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie entsprechen (siehe Anlage 1) (3) sich die Auswahl der Fortbildungsinhalte nicht an wirtschaftlichen Interessen orientieren und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referentinnen bzw. Referenten offengelegt werden (4) die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist (5) die Qualifikation der Referentinnen/Referenten und Supervisorinnen/Supervisoren <u>den</u> Anforderungskriterien der Anlage 2 entspricht <u>und</u> (6) die Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolges gewährleistet ist.
(2) Die Zertifizierung und Anerkennung von Ver-	Nicht vorhanden	(2) Überholt: streichen

anstellungen hat am 1.7.2004 begonnen.		
(3) Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem 1. Januar 2004 und vor dem Beginn der Zertifizierung durch die Psychotherapeutenkammer Berlin durchgeführt wurden, können in Ausnahmefällen anerkannt werden, wenn sie den Bestimmungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.	Nicht vorhanden	(3) Überholt: streichen
Nicht vorhanden	(2) Zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erlässt der Vorstand der Landespsychotherapeutenkammer Durchführungsbestimmungen. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.2)	
Bezugnahme/Inhaltliche Entsprechung unter § 5 Abs. 4 und Abs. 5 enthalten	(3) Die Landespsychotherapeutenkammer behält sich eine Überprüfung der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme vor. Werden erhebliche Abweichungen von den zur Anerkennung eingereichten Unterlagen festgestellt, können Fortbildungsveranstaltungen auch nach ihrer Durchführung von ihrer Anerkennung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist dazu vorher zu hören. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.3)	Bezugnahme/Inhaltliche Entsprechung unter § 5 Abs. 4 und Abs. 5 enthalten
Bezugnahme/Inhaltliche Entsprechung unter §4 Zuständigkeit FBO Berlin	(4) Fortbildungsmaßnahmen, die von einer anderen Heilberufskammer anerkannt wurden, können für das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer angerechnet werden. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.4)	Bezugnahme/Inhaltliche Entsprechung unter §4 Zuständigkeit FBO Berlin
Inhaltliche Entsprechung unter §8 Abs.1 Satz 2 FBO Berlin (gleicher Wortlaut)	(5) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds	

	anerkannt werden, sofern die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.5)	
s. §8 Abs. 1 Satz1	(6) Die Landespsychotherapeutenkammer kann in begründeten Einzelfällen auch Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anrechnen, die nicht zuvor von einer Kammer akkreditiert bzw. anerkannt wurden. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.6)	
Entsprechend in Anlage 1 Punkt 3 der FBO Berlin und §5 Abs. 6 FBO Berlin (s.o. → gleicher Wortlaut)	(7) Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand. (Fundstelle Musterordnung: §6 Abs.7)	
§ 8 Fortbildungsbescheinigung, Punktekonto und Fortbildungszertifikat	§9 Fortbildungszertifikat	§ 8 Fortbildungsbescheinigung, Punktekonto und Fortbildungszertifikat
(1) Fortbildungspunkte können in der Regel nur für die Teilnahme an zuvor zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden.¹ Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern die	Vgl. oben §6 Abs.6 MO und §6 Abs.5 Satz 1 und 2 MO (gleicher Wortlaut)	§8 (1) Fortbildungspunkte können in der Regel nur für die Teilnahme an zuvor zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen erworben werden. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausland kann auf Antrag des Kammermitglieds anerkannt werden, sofern

Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. ²		die Veranstaltung den Anerkennungskriterien dieser Fortbildungsordnung entspricht. Die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut muss einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der es gestattet, die Einhaltung der Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung zu prüfen.
(2) Auf Antrag richtet die Psychotherapeutenkammer Berlin für jedes Kammermitglied ein Fortbildungskonto ein, auf dem die für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anerkannten Punkte festgehalten werden.	Nicht vorhanden	(2) Auf Antrag richtet die Psychotherapeutenkammer Berlin für jedes Kammermitglied ein Fortbildungskonto ein, auf dem die für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen anerkannten Punkte festgehalten werden
(3) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Psychotherapeutenkammer Berlin ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen i.S.v. § 2 und Anlage 1, die mit mindestens 250 Punkten bewertet sind - dabei können maximal 50 Fortbildungspunkte Fachliteraturstudium durch eine vom Antragsteller unterzeichnete Selbsterklärung berücksichtigt werden und	(1) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Landespsychotherapeutenkammer ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen, die mit mindestens 250 Punkten nach §3 in Verbindung mit Anlage 1 der Fortbildungsordnung bewertet sind und • innerhalb eines der Antragsstellung vorausgehenden Zeitraums von fünf Jahren abgeschlossen wurden	(3) Auf Antrag eines Kammermitglieds stellt die Psychotherapeutenkammer Berlin ein Fortbildungszertifikat aus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: • Nachweis von anerkannten Fortbildungsmaßnahmen im Sinne von § 2 und Anlage 1, die mit mindestens 250 Punkten bewertet sind - dabei können maximal 50 Fortbildungspunkte Fachliteraturstudium durch eine vom

• innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.	(Fundstelle Musterordnung §9 Abs. 1)	Antragsteller unterzeichnete Selbst- erklärung berücksichtigt werden und • innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraums von 5 Jahren abgeschlossen wurden.
(4) Der 5-Jahreszeitraum nach Absatz 3 kann Zeiten vor dem 01.01.2004 nicht erfassen. Bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit verlängert sich der Fünfjahreszeitraum entsprechend. Im Falle der Kassenzulassung muss die Unterbrechung durch das Ruhen der Zulassung nachgewiesen werden.	(2) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. (Fundstelle Musterordnung §9 Abs. 2 Satz 1 und 2) Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von den Kammern bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Kammern anerkannt. (Fundstelle Musterordnung §9 Abs. 2 Satz 3)	(4) Der Fünfjahreszeitraum nach Absatz 3 kann Zeiten vor dem 01.01.2004 nicht erfassen. Bei nachgewiesener Unterbrechung der Berufstätigkeit verlängert sich der Fünfjahreszeitraum entsprechend. Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Zertifikat der Psychotherapeutenkammer Berlin anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten		
Die Fortbildungsordnung in der Fassung vom 21. November 2015 tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und ersetzt die bisherige Fortbildungsordnung vom 26. Juni 2003 in der zuletzt geänderten Fassung vom 13. November 2008.		Erfolgt im Änderungsbefehl
	§4 Begriffsbestimmung: Anerkennung, Bescheinigung, Akkreditierung und Zertifizierung von Fortbildungsmaßnahmen	
Nicht vorhanden	(1) Nach inhaltlicher Prüfung der abgeleisteten Fortbildung erfolgt im Einzelfall durch die Landespsychotherapeutenkammer gegenüber den Fortbildungsteilnehmenden die „Anerkennung“ von Fortbildung. Über diese Anerkennung können „Bescheinigungen“ durch die Landespsychotherapeutenkammer erteilt werden, die die Fortbildung mit Punkten bewerten.	
Nicht vorhanden	(2) Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsveranstaltungen bei ordnungsgemäßer Durchführung die inhaltlichen Voraussetzungen zur Anerkennung der Fortbildung im Einzelfall erfüllen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine „Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltern“ möglich.	
Nicht vorhanden	(3) Ein „Zertifikat“ wird erteilt, wenn anerkannte Fortbildungen nach Art und Umfang den jeweils	

	spezifizierten Anforderungen genügen.	
Anlagen:	Anlagen:	Anlagen:
Anlage 1: Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen	Anlage 1: Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung	Anlage 1: Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (s. Anlage 1) - Anlage 1 der MO entspricht thematisch Tabelle 1 in Anlage 5 der FBO Berlin (jedoch unterschiedliche Kategorisierung) - Anlage 1 der FBO Berlin hat kein Pendant in der MO, bis auf Punkt 3 (→ §6 Abs.7 MO)
Anlage 2: Anforderungskriterien an Referenten und Supervisoren	Anlage 2: Anforderungskriterien an Referierende und Supervisorinnen/Supervisoren	Anlage 2: Anforderungskriterien an Referenten und Supervisoren (s. Anlage 2) <i>Unterschiede:</i> Punkt 1: FBO Berlin sieht noch Punkte D+E vor, die nicht in der MO enthalten sind; Punkt 2 Satz 1: inhaltliche Korrektur: Streichung Hospitation
Anlage 3: Prozedere der Zertifizierung	Nicht vorhanden	Anlage 3: Prozedere der Zertifizierung (redaktionelle Korrektur)

Anlage 4: Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung (Kategorie D)	Anlage 3: Qualitätsanforderungen an mediengestützte Fortbildungsmaßnahmen (Kategorien D,I und K)	Anlage 4: Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung (Kategorie D) Die Kategorien I und K der MO sollten zurückgestellt werden bis erste Erfahrungen bei PTK's vorliegen und Kriterien für die Zertifizierung sowie Erfolgskontrolle formuliert werden können.
--	--	--

Anlage 1: Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

1. Die Fortbildungsveranstaltung ist anerkennungsfähig, wenn sich die Fortbildung bezieht auf
 - wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Verfahren nach dem Psychotherapeutengesetz oder
 - wissenschaftlich begründete Verfahren, d. h. auf den wissenschaftlichen Sach- und Fachverstand, die Fachliteratur, Lehre und Forschung,
 - o unter Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse oder
 - o wegen bestehender Anerkennung als Zweitverfahren bei Landesärztekammern für die Anerkennung als Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder auf
 - o lehrbare Krankheitsmodelle, bzw. lehrbare intrapsychische / interaktionelle Konflikt- und Störungskonzepte, auf welchen psychotherapeutische Interventionen basieren und auf
 - o psychotherapeutische Vorgehensweisen und Inhalte, die sich als zunehmend praxisrelevant und klinisch erprobt in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen der Praktiker gezeigt haben.

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist vom Fortbildungsanbieter auf Nachfrage nachzuweisen.

2. Für die Überprüfung strittiger Angebote steht ein Fortbildungsbeirat zur Verfügung, der Annahme oder Ablehnung empfiehlt. Kein strittiger Antrag darf ohne Einbeziehung des Beirats abgelehnt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
3. Wird eine Fortbildungsveranstaltung nicht anerkannt, kann dagegen Widerspruch eingelegt werden. Näheres über das Procedere des Widerspruchsverfahrens regelt ebenfalls die Geschäftsordnung des Beirats. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so entscheidet darüber der Vorstand (siehe § 5 Abs.6).

Anlage 2: Anforderungskriterien an Referenten und Supervisoren

1. Anforderungskriterien für Referenten

Folgende Kriterien gelten für Referenten von Fortbildungsveranstaltungen:

- A. Approbation oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige Berufsqualifikation.
- B. Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- C. Selbstverpflichtung zur Produktneutralität
- D. Offenlegung der Zugehörigkeit zu Berufs- und Fachverbänden und Organisationen und
- E. Erklärung der persönlichen Integrität/Unbescholtenheit.

Im Falle einer Ablehnung hat der/die Dozent/in die Möglichkeit des Widerspruchs. Auch hierfür gilt die Geschäftsordnung des Fortbildungsbeirates

2. Anforderungskriterien für Supervisoren, Leiter von Selbsterfahrung (einzeln und in Gruppen), Leiter von Balint- und IFA-Gruppen (Interaktionelle Fallarbeit) ~~und von Leiter von Hospitationen~~ entsprechend.

- A. Supervisoren müssen über eine Approbation als Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeut verfügen oder psychotherapeutisch weitergebildeter Arzt sein.
Ausnahmen können in begründeten Fällen beim Vorliegen äquivalenter Voraussetzungen geltend gemacht werden.
- B. Die von den psychotherapeutischen Berufs- und Fachverbänden und von staatlich anerkannten Ausbildungsstätten beauftragten/anerkannten Supervisoren können im Rahmen der Kammerzertifizierung tätig werden.
Über die hierfür zu berücksichtigenden Berufs- und Fachverbände entscheidet die Berliner Psychotherapeutenkammer.
- C. Wer eine verfahrensspezifische Supervision erteilt, muss über einen Aus- und/oder Weiterbildungsabschluss in demjenigen Verfahren verfügen, in dem die Supervision erteilt wird.
Falls die Supervision in einem Spezialgebiet stattfindet, muss der Supervisor über besondere Kenntnisse und Fertigkeiten in diesem Spezialgebiet verfügen.
- D. Supervisoren müssen über eine fünfjährige psychotherapeutische Berufstätigkeit nach Abschluss der psychotherapeutischen Aus- bzw. Weiterbildung verfügen.
- E. Supervisoren sollen über ausreichende supervisorische Erfahrung verfügen.

Anlage 3: Prozedere der Zertifizierung

1. Verfahrensweise

Die Psychotherapeutenkammer hält Antragsformulare auf der Homepage der Kammer vor. Eine Software für ein Onlineverfahren ist ~~in Vorbereitung~~ vorhanden.

Die Kammer bewertet den Antrag fachlich und formal und legt die Zahl der Fortbildungspunkte gemäß der vorstehenden Tabelle fest.

Für Anträge, die nicht mindestens drei Monate vor Durchführung der Veranstaltung gestellt werden, kann die rechtzeitige Bearbeitung nicht garantiert werden.

2. Evaluation

Um auf Dauer einen hohen Qualitätsstandard der Fortbildungsveranstaltungen zu gewährleisten und nachzuweisen, sollen grundsätzlich alle zertifizierten Fortbildungen von den Veranstaltern/Antragstellern evaluiert werden (Ausnahmen: Intervision). Die Evaluation einzelner Fortbildungsveranstaltungen wird stichprobenartig durch die Kammer überprüft. Zu diesem Zweck sind die Evaluationsbögen vom Antragsteller nach Abschluss der Veranstaltung (bzw. am Ende des Zertifizierungszeitraums) auszuwerten und ein Jahr aufzubewahren und auf Anforderung der Psychotherapeutenkammer zur Verfügung zu stellen.

3. Kosten

Für die Erteilung eines Fortbildungszertifikats wird von den Kammermitgliedern und für die Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen wird von den Veranstaltern eine Verwaltungsgebühr erhoben. Struktur und Höhe der Gebühr werden in der Gebührenordnung geregelt.

Anlage 4: Zertifizierung von strukturierter interaktiver Fortbildung (Kategorie D)

A. Definition einer strukturierten interaktiven Fortbildung

Grundlage einer strukturierten interaktiven Fortbildung können prinzipiell alle Medien sein. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform.

B. Inhaltliche und formale Anforderungen

- Für die der strukturierten interaktiven Fortbildung zugrunde gelegten Inhalte und Fragen muss der Nachweis einer wissenschaftlichen Begutachtung durch den Anbieter gegenüber der zertifizierenden Kammer erbracht werden. Als Begutachtende ist der in Anlage 2 benannte Personenkreis der Supervisoren zugelassen. Darüber hinaus können Hochschulprofessoren und wissenschaftliche Mitarbeiter an Universitäten als Gutachter tätig werden. Der Gutachter muss erklären, dass er in keiner wirtschaftlichen Beziehung zum Anbieter steht.
- Die Inhalte müssen der Anlage 1 der Fortbildungsordnung entsprechen. Die Ersteinstellung der Inhalte im Rahmen der strukturierten interaktiven Fortbildung und die letzte Aktualisierung müssen kenntlich gemacht werden. Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen.
- Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien.
- Der Anbieter hat dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, zu den zeitlichen Fristen, zur Lernerfolgskontrolle und zu den Kosten der strukturierten interaktiven Fortbildung mitzuteilen.

C. Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle

- Die Inhalte der strukturierten interaktiven Fortbildung und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.
- Eine qualifizierte inhaltliche Rückmeldung der Kontrollergebnisse an den Teilnehmer ist wünschenswert.
- Zum erfolgreichen Abschließen der strukturierten interaktiven Fortbildung sind mindestens 2/3 der Antworten richtig zu beantworten und vom Anbieter zu bescheiden.

D. Abgrenzung von strukturierter interaktiver Fortbildung und Selbststudium

Für die strukturierte interaktive Fortbildung genutzte Publikationen, die nicht entsprechend dieser Anlage konzipiert worden sind, fallen unter die pauschale Bewertung "Selbststudium" (Kategorie E, max. 50 Punkte in fünf Jahren), die z. B. für das Lesen von Fachzeitschriften vorgenommen wird. Dies gilt auch für solche Fortbildungsangebote, bei denen eine personenbezogene Erfassung der Bearbeitung der Inhalte und der Überprüfung des Lernerfolgs nicht vorgesehen oder nicht möglich ist bzw. vom Nutzer nicht in Anspruch genommen wird.

Anlage 5: „Tabelle 1“ Fortbildungskategorien und Punkte

Nr.	Kategorie (Angebotsform)		Punkte		Bewertungs- rahmen (pro Jahr)	Nachweis durch den Teilneh- mer
1	Theorie	Katego- riensys- tem der MFBO ¹	Teil-neh- mer	Leiter		
1.1	Workshop, Se- minar, Kurs	C	1 Punkt pro Ein- heit/ max. 10 pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte bis 4 UE/4 Punkte über 4 UE	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheini- gung
1.2	Einzelvortrag incl. Kasuistik (inhaltsgleicher Vortrag nur ein- mal möglich)	A	1 Punkt pro Ein- heit/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte pro Vortrag	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheini- gung
1.3	Nationale/ inter- nationale Kon- gresse, Tagun- gen, Symposien	B	3 Punkte pro Halb- tag bzw. 6 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte pro Vortrag	Keine Einschränkung	Teilnahmebescheini- gung
1.4	Autoren (auch von Pos- tern)	F	3 Punkte pro Veröffent- lichung		Keine Einschränkung	Kopie Titelblatt bzw. Programm
1.5	Lehrtätigkeit in der Fortbildung - incl. Dozententä- tigkeit in staatl. anerkannten Ausbildungs- institut (inhalts- gleicher Vortrag nur einmal mög- lich)	A B C F		Punkte wie Teiln. + 2 Punkte bis 4 UE/ 4 Punkte über 4 UE.	Keine Einschränkung	Programm oder Auszug Fortbil- dungsverzeichnis mit Bestätigung der Durchführung durch das Institut
1.6	Strukturierte in- teraktive Fortbil- dung (z.B. Inter- net/CD- ROM/Print- medien)	D	1 Punkt pro Übungs- einheit		Sollte 50 % des Ge- samtkontingentes in- nerhalb 5 Jahren nicht überschreiten	Bescheinigung der PTK Berlin über die Anerkennung des Mediums und Nach- weis des Lernerfolgs (vgl. Anlage 4)
1.7	Studium der Fachliteratur	E			Pauschale Anerken- nung von 10 Punkten pro Jahr	Unterzeichnete Selbsterklärung
2	Praktisch-klinische Tätigkeit					
2.1	Interdisziplinäre Colloquien und Fallkonferenzen	G	3 Punkte pro Sit- zung	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/Teil- nahmebescheini- gung
2.2	Zertifizierte Hospitation in qualifizierten Einrichtungen	G	3 Punkte pro Halbtage bzw. 6 Punkte pro Tag		20 Punkte pro Jahr	Teilnehmerliste/ Teilnahmebeschei- nigung
2.3	Klinikkonferen- zen (fachwissen- schaftlich und	G	3 Punkte pro Ver- anstaltung	Punkte wie Teiln. +	Keine Einschränkung	Teilnahmebeschei- nigung

¹ Musterfortbildungsordnung BPtK vom 18.11.2006

	öffentlich zugänglich)			2 Punkte		
3	Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit					
3.1	Zertifizierte Qualitätszirkel (Kammerinitiiert bzw. KV organisiert)	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 1 Punkt	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
3.2	Supervision/ Balint-gruppe/IFA-Gruppe (Leiter zertifiziert)	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 1- Punkt bis 4 UE/ 2 Punkte über 4 UE	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
3.2 a	Kasuistisch-technisches Seminar	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 1- Punkt bis 4 UE/ 2 Punkte über 4 UE	Keine Einschränkung	Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
3.3	Zertifizierte Interventionen (3-6 TN)	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag		Keine Einschränkung	Sitzungsprotokoll (Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer, Themen), Teilnehmerliste/ Teilnahmebescheinigung
3.4	Selbsterfahrung (Leiter zertifiziert)² (1) kostenpflichtige Selbsterfahrung (2) kollegial organisierte kostenlose Selbsterfahrung	C	1 Punkt pro UE/ max. 10 Punkte pro Tag	Punkte wie Teiln. + 2 Punkte bis 4 UE/ 4 Punkte über 4 UE	Sollte 50 % des Gesamtkontingentes innerhalb 5 Jahren nicht überschreiten	Bei Gruppe Teilnehmerliste und -bescheinigung, sonst nur Teilnahmebescheinigung

² Ausschluss der Anerkennung bei Psychotherapie behandlungsbedürftiger Störung des Antragstellers